



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

## Kurzer Prozess

**Z**eit ist wertvoll. Bei Gericht wollen die Parteien – sieht man von prozesstaktischen Überlegungen einmal ab – rasch Gewissheit haben, wer Recht hat. Wenn das angerufene Gericht a limine die Zuständigkeit verweigert, erzeugt dies beim Kläger oft den subjektiven Eindruck der Arbeitsscheue, vor allem wenn die Begründung schwach ist. Das hat die Gerichtsbarkeit in Österreich nicht verdient. Wer empfiehlt in solchen Fällen dem Klienten, trotzdem den zeitraubenden Weg in die Instanz? Wenn man de lege ferenda an der bestehenden Zuständigkeitsverteilung festhalten will, sollte man Zuständigkeitsstreitigkeiten ausschließlich an die Einrede des Beklagten knüpfen und die Zurückweisung a limine ersatzlos beseitigen. Das würde der Optik dienen.

Die Parteien haben auch wenig Verständnis dafür, wenn sie oft monatelang nach Abschluss des Beweisverfahrens auf eine Entscheidung warten und dann mitunter binnen 14 Tagen über die Erhebung von Rechtsmitteln entscheiden müssen, die dann der Anwalt unter großem Zeitdruck zu verfassen hat. Das ist keine ausgewogene Lösung. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist in streitigen Zivilsachen ist bei komplexen Sach- und/oder Rechtsfragen ebenso zu kurz, wie die 14-Tagesfrist bei streitigen Verfahren, die in das AußStrG fallen, zB in Erbauseinandersetzungen oder bei Aufteilungsverfahren. In Strafsachen wurde nach langem Drängen vom Gesetzgeber die Möglichkeit der Verlängerung der Rechtsmittelfrist bei umfangreichen Strafurteilen geschaffen. Was im Strafverfahren rechtens ist, kann im Zivilverfahren nicht unbillig sein. Die Verlängerung der Rechtsmittelfrist bei Sachentscheidungen im AußStrG auf vier Wochen, sowie die Einführung einer Verlängerungsmöglichkeit von Rechtsmittelfristen würde die Qualität der Rechtsmittel heben und damit eine qualitative Prozessbeschleunigung bewirken.

In die rechtspolitische Diskussion wurde jüngst der Vorschlag eingebracht, in Strafverfahren bei geständigen Beschuldigten und geklärter Sachlage die Möglichkeit eines Schnellverfahrens mit direkter Anklage vorzusehen. Das hätte den Vorteil, dass der Täter noch in frischer Erinnerung an das Unrecht der Tat sofort das Übel der Strafe spürt und nicht erst Monate oder gar Jahre später. Zum Schutz des Beschuldigten vor unüberlegten Entscheidungen darf ein solches Verfahren aber nur dann Platz greifen, wenn der Beschuldigte anwaltlich vertreten ist. Die Entlastung der Strafgerichte darf nämlich nicht zu Lasten der Beschuldigten gehen.

Machen wir also kurzen Prozess mit dem Gesetzgeber!